



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 23. Oktober 2002

Nummer 44

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Genehmigung der Siebten Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse	942
Eingliederung der Gemeinde Dannenwalde in die Stadt Gransee	946
Änderung des Amtes Fürstenberg	946
Änderung des Amtes Fürstenberg	946
Ministerium der Finanzen	
Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg - Euro-Umstellung	946
Landeswahlleiter	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)	946
Landesärztekammer Brandenburg	
Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg	948
Ärzteversorgung Land Brandenburg	
Siebte Satzung zur Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg	949
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 43/2002	

**Genehmigung der Siebten Änderung der Satzung
des Kommunalen Versorgungsverbandes
Brandenburg - Versorgungskasse -**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. September 2002

Hiermit genehmige ich gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 51) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206) die Siebte Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - vom 10. September 2002.

Potsdam, den 20. September 2002

Im Auftrag

Hoffmann

Die Satzungsänderung hat folgenden Wortlaut:

**Siebte Änderung der Satzung des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
- Versorgungskasse -**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband (KVBbgG) hat der Fachausschuss der Versorgungskasse folgende - durch das Ministerium des Innern mit Schreiben vom 20. September 2002 - Az.: II/1.301-63-72-01 - genehmigte Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Versorgungskasse - vom 25. Mai 1993 (GVBl. II S. 740), zuletzt geändert durch die Sechste Satzungsänderung vom 5. September 2001 (ABl./AAanz. S. 1524), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

**„Erster Teil:
Gemeinsame Vorschriften für die Bereiche der Versorgungs- und Zusatzversorgungskasse**

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Rechtsform, Sitz und Aufsicht des Kommunalen Versorgungsverbandes |
| § 2 | Gliederung |
| § 3 | Organe |
| § 4 | Verwaltungsrat |
| § 5 | Sitzungen |
| § 6 | Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrates |
| § 7 | Der Direktor |
| § 8 | Finanzwirtschaft |

Zweiter Teil: Die Versorgungskasse

Abschnitt I: Mitglieder

- | | |
|------|---|
| § 9 | Pflichtmitglieder |
| § 10 | Freiwillige Mitglieder |
| § 11 | Beginn der Mitgliedschaft |
| § 12 | Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft |
| § 13 | Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildung und Auflösung von Körperschaften des öffentlichen Rechts |
| § 14 | Regelung der Mitgliedschaft bei Umbildung und Auflösung von juristischen Personen des privaten Rechts |
| § 15 | Übergang von Aufgaben eines Mitglieds auf den Bund oder das Land |
| § 16 | Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft |

Abschnitt II: Der Fachausschuss

- | | |
|------|-------------------------------|
| § 17 | Zusammensetzung |
| § 18 | Aufgaben des Fachausschusses |
| § 19 | Sitzungen des Fachausschusses |

Abschnitt III: Aufgaben und Leistungen der Versorgungskasse sowie das Verfahren

- | | |
|------|---|
| § 20 | Aufgaben |
| § 21 | Leistungen |
| § 22 | Verfahren bei Versetzung in den Ruhestand |
| § 23 | Berechnung der Versorgung |
| § 24 | Anderweitig verbrachte Dienstzeiten |
| § 25 | Dienstunfallfürsorge |
| § 26 | Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung |
| § 27 | Versorgungsausgleich |
| § 28 | Kindergeldzahlungen |
| § 29 | Berechnung und Auszahlung der Leistungen |
| § 30 | Schadenersatzansprüche |
| § 31 | (aufgehoben) |

Abschnitt IV: Aufbringung der Mittel für den Versorgungsbereich

- | | |
|------|---|
| § 32 | Umlage und Erstattung |
| § 33 | Berechnung der Umlage |
| § 34 | Sonderbestimmungen bei der Berechnung der Umlage |
| § 35 | Leistungsverpflichtung eines Dritten |
| § 36 | Festsetzung und Zahlung der Umlage und der Erstattungsbeträge |

Abschnitt V: Einzelregelungen der Finanzwirtschaft/Sondervermögen - Versorgungsrücklage

1. Allgemeine Wirtschaftsführung

- | | |
|------|---|
| § 37 | Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens |
|------|---|

2. Rücklagewirtschaft

- | | |
|------|--------------------------------------|
| § 38 | Sicherheits- und Schwankungsrücklage |
|------|--------------------------------------|

§ 39 Verteilung des vorhandenen Rücklagebestandes bei Auflösung der Versorgungskasse

3. Versorgungsrücklage Kommunal Brandenburg

§ 39a Errichtung des Sondervermögens und Zuführung der Mittel

Dritter Teil:

Übernahme von Beihilfen an aktive Beamte und Arbeitnehmer der Mitglieder des Versorgungsverbandes (Beihilfekasse)

- § 40 Leistungen
- § 41 Beginn der Beihilfegewährung für ein Mitglied
- § 42 Kündigung
- § 43 Sondervermögen
- § 44 Umlage und Erstattung
- § 45 Umlagegruppen
- § 46 Bemessungsgrundlage
- § 47 Festsetzung und Zahlung der Umlage für die Beihilfekasse
- § 48 Regelungen des Haushalts- und Rechnungswesens
- § 49 Rücklage für den Bereich der Beihilfekasse
- § 50 Verteilung des vorhandenen Rücklagebestandes bei Auflösung der Beihilfekasse

Vierter Teil: Verfahren bei Streitigkeiten

§ 51 Widerspruchsverfahren; Vertretung im Rechtsstreit

Fünfter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 52 Öffentliche Bekanntmachung
- § 53 Durchführungsvorschriften
- § 54 Übergangsvorschrift
- § 55 In-Kraft-Treten“.

2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Entlastung“ gestrichen und stattdessen das Wort „anstelle“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Amtszeit des Fachausschusses beginnt am Tage der ersten Sitzung nach der Berufung und endet am Tage vor der ersten Sitzung des neu gebildeten Fachausschusses nach Absatz 2.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
4. § 18 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Nummer 9 der Punkt durch

ein Komma ersetzt und eine Nummer 10 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„10. die Anlagerichtlinien und die Entnahme aus der Sicherheits- und Schwankungsrücklage, soweit diese die Mindestgrenze nach § 38 Abs. 1 Satz 2 übersteigt.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Beschluss über die Entnahme aus der Sicherheits- und Schwankungsrücklage nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Fachausschusses.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Pflichtmitgliedern nach § 9 Nr. 5 trägt die Versorgungskasse auch diejenigen Versorgungsleistungen, die ihre rechtliche Grundlage nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften haben, zu denen das Mitglied jedoch anderweitig verpflichtet ist, soweit diese Leistungen den Empfehlungen des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes entsprechen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„Nicht übernommen werden

- a) Ersatz für Sachschäden bei Dienstunfällen,
- b) Versorgungsbezüge für Beamte, deren Gesundheitsnachweis bei der Anmeldung ihre Dienstunfähigkeit ergibt oder den Eintritt vorzeitiger Dienstunfähigkeit erwarten lässt. Die Versorgungskasse kann Ausnahmen, insbesondere für Wehr- und Zivildienstbeschädigte, Berufsunfallverletzte sowie Schwerbehinderte und Diabetiker, zulassen,
- c) Dienstbezüge, die dem Erben eines verstorbenen Beamten für den Sterbemonat verbleiben,
- d) Leistungen, die ihre Grundlage nicht in beamtenrechtlichen Vorschriften haben, zu deren Gewährung die Mitglieder aber anderweitig verpflichtet sind,
- e) Versorgungsbezüge für abberufene oder als abberufen geltende Beamte auf Zeit, es sei denn, durch das Mitglied werden die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 Satz 2 im Wege der Erstattung aufgebracht.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Dienstunfähig-

keit ist diese“ die Wörter „in den Fällen der §§ 112 und 113 des Landesbeamtengesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

9. § 31 wird aufgehoben.

10. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Umlage und Erstattung

(1) Die für Versorgungsaufwendungen, Verwaltungskosten und Rücklagen erforderlichen Mittel werden durch Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern aufgebracht. Der Fachausschuss kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern Umlagegemeinschaften bilden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Versorgungsaufwendungen im Wege der Erstattung durch das Mitglied aufgebracht werden. Versorgungsaufwendungen für folgende Leistungen werden im Wege der Erstattung durch das Mitglied aufgebracht:

- a) Unfallfürsorgeleistungen für Ehrenbeamte, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durch den Versicherungsträger zu gewähren sind,
- b) Versorgungsbezüge für abberufene oder als abberufen geltende Beamte auf Zeit,
- c) Versorgungsbezüge für Beamte, die im Verfahren nach § 113 des Landesbeamtengesetzes in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit versetzt wurden, soweit der Nachweis und die Bestätigung nach § 22 Abs. 1 nicht erbracht wird,
- d) Versorgungsleistungen, die der Dienstherr infolge fehlerhafter Anwendung beamtenrechtlicher Bestimmungen zu gewähren verpflichtet ist.“

11. § 33 wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Umlagehebesatz bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresaufwands der Versorgungskasse für eine Umlagegruppe zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder dieser Umlagegruppe; zum Jahresaufwand gehören auch die Verwaltungskosten und eine angemessene Zuführung zur Sicherheits- und Schwankungsrücklage. Der Umlagehebesatz wird für die Dauer von fünf Jahren (Deckungsabschnitt) festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen; um einen kontinuierlichen Verlauf der Umlagehebesätze zu gewährleisten, soll bei der Festsetzung des Umlagehebesatzes für den Deckungsabschnitt dessen Berechnung in der Form Rechnung getragen werden, dass eine Verstetigung des Umlagehebesatzes ohne Vermögensverzehr über 30 Jahre gewährleistet ist. Der Umlagehebesatz ist während des Deckungsabschnitts zu überprüfen, wenn sich die Voraussetzungen, von denen die zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen ausgehen, wesentlich verändert haben.“

12. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 werden die Wörter „zur Entlastung“ gestrichen und stattdessen das Wort „anstelle“ eingefügt.

13. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sicherheits- und Schwankungsrücklage“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht zur Erfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen benötigt werden, sind sie der Sicherheits- und Schwankungsrücklage zuzuführen. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Leistungsfähigkeit der Versorgungskasse beträgt die Mindestgrenze dieser Rücklage 1/10 des jährlichen Versorgungsaufwandes des vorangegangenen Haushaltsjahres zzgl. der Verwaltungskosten. Darüber hinaus können zur Sicherung der satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung, zur Vermeidung von Umlageschwankungen sowie zur Vorsorge für die zu erwartenden Steigerungen der Versorgungslasten weitere Mittel bis zur Höhe des neunfachen jährlichen Versorgungsaufwandes des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres (Höchstgrenze) zugeführt werden. Die Höchstgrenze bildet den Sollbestand der Rücklage.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„a) jeder Überschuss aus der Umlage,“.

bb) In Absatz 2 Buchstabe b wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und ein Buchstabe c mit folgendem Wortlaut angefügt:

„c) Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlageverordnung einbezogen werden.“

14. § 39a wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Abweichend von Satz 1 werden die auf den dem 31. Dezember 2002 folgenden acht allgemeinen Anpassungen der Besoldung beruhenden gesetzlichen Zuführungen ausgeschlossen.“

15. § 40 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt.

16. § 47 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 gilt entsprechend.“

17. § 49 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherung der Haushaltswirtschaft, für Zwecke des Vermögenshaushalts mit dem Ziele einer ständigen ausreichenden Liquidität der Beihilfekasse wird bis zur Höhe des durchschnittlichen sechsfachen monatlichen Beihilfeaufwandes und der Verwaltungskosten des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres eine Rücklage gebildet (Mindestgrenze).“

18. Die Überschrift des Vierten Teils der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Verfahren bei Streitigkeiten“.

19. § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Widerspruchsverfahren; Vertretung im Rechtsstreit

(1) Gegen Verwaltungsakte der Versorgungskasse und der Beihilfekasse gegenüber Mitgliedern ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg gegeben. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes.

(2) Gegen Verwaltungsakte der Versorgungskasse und der Beihilfekasse, die diese im Namen des Mitgliedes erlassen, ist der Widerspruch nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Beamtenrechtsrahmengesetz gegeben. In beihilferechtlichen Angelegenheiten erlässt der Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes den Widerspruchsbescheid nach entsprechender Mandatserteilung durch das Mitglied in dessen Namen. In allen übrigen Fällen wird der Widerspruchsbescheid durch die Versorgungskasse vorbereitet und durch das Mitglied erlassen.

(3) Entsteht zwischen dem Mitglied und einer Beamtin, einem Beamten oder Versorgungsberechtigten Streit wegen Versorgungsanwartschaften, Versorgungsansprüchen oder Beihilfeansprüchen, so vertritt die Versorgungs- bzw. Beihilfekasse das Mitglied insoweit im Rechtsstreit. Soweit von dem Vertretungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, hat das Mitglied die jeweilige Kasse zu hören, wenn deren Pflicht zur Leistung durch die Anerkennung des Streitgegenstandes berührt wird. Weicht das Mitglied in seiner Entscheidung von der Auffassung der Kasse ab, kann der Fachausschuss die Übernahme der Rechtsfolgen ablehnen.

(4) Soweit einem Anspruch im Rechtswege ganz oder teilweise stattgegeben wird und die sich nunmehr ergebende Leistung durch die Versorgungs- oder Beihilfekasse zu tragen ist, übernimmt die jeweilige Kasse die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits.“

20. Nach § 51 wird ein Fünfter Teil der Satzung eingefügt mit der Überschrift „Übergangs- und Schlussbestimmungen“. Die §§ 51, 52, 53 und 54 des bisherigen Vierten Teils der Satzung werden im Fünften Teil zu §§ 52, 53, 54 und 55.

21. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 49 fließen in den ersten zehn Jahren des Bestehens der Beihilfekasse folgende Mittel bis zur Erreichung der Höchstgrenze in die Rücklage:

- a) jeder Überschuss aus der Umlage,
- b) die Vermögenserträge,
- c) Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlageregelung einbezogen werden.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Falle des § 38 kann die Höchstgrenze in den ersten 20 Jahren nach Einführung des Finanzierungsverfahrens das Zwanzigfache des jährlichen Versorgungsaufwandes des jeweils vorangegangenen Haushaltsjahres betragen.“

Artikel 2

Die Direktorin kann den Wortlaut der Satzung der Versorgungskasse vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an in der geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg bekannt machen.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt Artikel 1 Nr. 14 am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Potsdam, den 10. September 2002

Vorsitzender des Fachausschusses
der Versorgungskasse

Dr. Humpert

Eingliederung der Gemeinde Dannenwalde in die Stadt Gransee

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 1. Oktober 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Dannenwalde des Amtes Fürstenberg in die Stadt Gransee des Amtes Gransee und Gemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 genehmigt.

Änderung des Amtes Fürstenberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. Oktober 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinde Dannenwalde des Amtes Fürstenberg in die Stadt Gransee des Amtes Gransee und Gemeinden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 gehören dem Amt Fürstenberg ab dem 1. Januar 2003 folgende Gemeinden an:

Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Fürstenberg/Havel, Stadt, Himmelfort, Steinförde, Tornow und Zootzen.

Änderung des Amtes Fürstenberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 4. Oktober 2002

Infolge der Eingliederung der Gemeinden Altthymen, Barsdorf, Blumenow, Steinförde, Tornow und Zootzen in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg mit Wirkung vom Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 gehören dem Amt Fürstenberg vorbehaltlich einer weitergehenden gesetzlichen Regelung zum gleichen Zeitpunkt folgende Gemeinden an:

Fürstenberg/Havel, Stadt,
Bredereiche und
Himmelfort.

Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Landes Brandenburg - Euro-Umstellung -

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45.4-1104-45.4 -
Vom 16. September 2002

Im Anschluss an die Bekanntmachung - Abschnitt IV des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen - 45.5-0139-01-7-02 - vom 21. November 2001 (ABl. S. 837) - wird auf Folgendes hingewiesen:

Durch Artikel 11 der Verordnung der Bundesregierung zur Umstellung dienstrechtlicher Vorschriften auf Euro vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) ist die Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV) geändert worden. Jubiläumswendungen nach dieser Verordnung erhalten auf Grund des § 45 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes auch Beamte und Richter des Landes Brandenburg (Verwaltungsvorschrift der Ministerin der Finanzen vom 3. März 1997 (ABl. S. 202)).

Die Höhe der Jubiläumswendungen (§ 2 Abs. 1 JubV) wurde mit vorgenannter Verordnung wie folgt festgesetzt:

Bisheriger Betrag (DM)	Neuer Betrag (Euro)
600	307
800	410
1 000	512

Die mit Schreiben des Ministeriums der Finanzen vom 21. November 2001 (ABl. S. 837) bekannt gegebenen Euro-Beträge, die sich aus der centgenauen Umrechnung ergeben hatten, gelten damit nicht mehr.

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 1. Oktober 2002

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Der Abgeordnete des Landtages Brandenburg, Herr Jörg Vogel-sänger, hat am 30. September 2002 dem Präsidenten des Landtages Brandenburg zur Niederschrift erklärt, dass er auf seine Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg mit Ablauf des 30. September 2002 verzichtet.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Frau Heidrun Förster auf der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) die noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Jörg Vogel-sänger übergeht.

Frau Heidrun Förster hat die Mitgliedschaft im 3. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 angenommen.

Landesärztekammer Brandenburg

**Sechste Satzung
zur Änderung der Weiterbildungsordnung
der Landesärztekammer Brandenburg**

Vom 25. September 2002

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2002 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 20. September 2002 - 42-5601.8 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 11. November 1995 (ABl./AAnz. 1996 S. 250), die zuletzt durch Satzung vom 17. November 2001 (ABl./AAnz. 2002 S. 1317) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Nummer 2.20 des Abschnittes II folgende Angabe angefügt:

„2.21 Ärztliches Qualitätsmanagement“

2. In der Anlage wird nach Nummer 2.20 des Abschnittes II folgende Nummer 2.21 angefügt:

„2.21 Ärztliches Qualitätsmanagement

Definition

Ärztliches Qualitätsmanagement umfasst die Methode, Analyse und Bewertung medizinischer Versorgung und deren Anwendung sowie die Methoden zur Einführung und Evaluierung von Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Versorgungsqualität in Klinik und Praxis.

Weiterbildungszeit

1. Nachweis einer mindestens 5-jährigen ärztlichen Tätigkeit oder Anerkennung für ein Gebiet.

2. Teilnahme an einem Kurs über ärztliches Qualitätsmanagement von 200 Stunden Dauer.

Weiterbildungsinhalt

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im Management der Qualitätssicherung aus ärztlicher Sicht, die über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen. Hiervon umfasst werden Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen der Qualitätssicherung, der Methoden zur Messung, Analyse und Bewertung medizinischer Versorgung sowie der Methoden zur Einführung und Evaluierung von Maßnahmen zur Verbesserung vorhandener Qualitätsstandards in Klinik und Praxis.“

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 20. September 2002

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Frauen des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Becke

(Siegel)

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 25. September 2002

Der Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter

Ärzteversorgung Land Brandenburg

**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung
der Ärzteversorgung Land Brandenburg**

Vom 4. Mai 2002

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer - Ärzteversorgung Land Brandenburg - hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 2002 auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit dem § 21 Abs. 1 Nr. 16 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert am 22. September 1995 (GVBl. I S. 230), folgende Änderungssatzung der Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg vom 12. Juni 2002 - 42 - 5601.14.1 - genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Satzung der Ärzteversorgung Land Brandenburg vom 7. September 1991 (Sondernummer „Brandenburgisches Ärzteblatt“ Dezember 1991), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 1999 (ABl./AAnz. S. 1543) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Jahresbetrag der individuellen Altersrente errechnet sich für jeden Anspruchsberechtigten aus der Summe seiner Steigerungszahlen. Wer sowohl im Jahr 2003 als auch in der vor dem 1. Januar 2003 liegenden Zeit bereits Mitglied des Versorgungswerkes war, erhält zusätzlich ein durch sein Alter im Jahr 2003 bestimmtes Mehrfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl. Das Alter im Jahr 2003 wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem Jahr 2003 und dem Geburtsjahr. Das Mehrfache ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Alter des Mitgliedes im Jahr 2003	Mehrfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl bei Eintritt des Versorgungsfalles im Jahr			
	2003	2004	2005	2006 und danach
bis 30	4	3	2	1
31 bis 38	4	3	2	2
39 bis 46	4	3	3	3
47 bis 54	4	4	4	4
55 und älter	5	5	5	5

Mitglieder, die nach dem 1. Januar 2003 die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk erworben haben, erhalten bei Eintritt eines Versorgungsfalles das Mehrfache entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Eintritt des Versorgungsfalles im Jahr	Vielfaches der durchschnittlich jährlich erworbenen Steigerungszahl
2003	4
2004	3
2005	2
2006	1
2007 und danach	0.

Bei der Errechnung des Durchschnitts seiner durch Versorgungsabgaben erworbenen Steigerungszahlen werden auch diejenigen Zeiten mit berücksichtigt, in denen keine Versorgungsabgabe geleistet wurde. Ausgenommen hiervon sind Zeiten der Unterbrechung der Abgabepflicht infolge des Bezuges einer Berufsunfähigkeitsrente. Bei der Berechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl bleiben, sofern dies einen höheren Wert ergibt, unberücksichtigt:

- a) die seit dem erstmaligen Eintritt in die Versorgungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 erworbenen Steigerungszahlen der ersten drei Geschäftsjahre. Dies gilt auch für die ersten drei Geschäftsjahre der nach § 30 anzurechnenden Mitgliedszeit. Versorgungsabgaben der ersten drei Geschäftsjahre, die erst nach Ablauf des dritten Geschäftsjahres geleistet worden sind, werden bei der Berechnung der durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl, die ohne Berücksichtigung der ersten drei Geschäftsjahre erfolgt, nicht berücksichtigt;
- b) auf Antrag die Zeit,
 - aa) in der ein gesetzliches Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen bestand oder nach § 3 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bestanden hätte, wenn das betroffene Mitglied nicht selbständig, sondern unselbständig gewesen wäre,
 - bb) in der sich das Mitglied ab dem Tage der Geburt eines Kindes im Sinne des § 14 Abs. 3, bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats ausschließlich dessen Betreuung und Erziehung zugewandt hat.

Von den nach den Doppelbuchstaben aa) oder bb) nicht zu berücksichtigenden Zeiten bleibt diejenige Zeit ausgenommen, in der das Mitglied eine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat oder in der aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von dritter Seite für das Mitglied Versorgungsabgaben geleistet worden sind. Sofern während der in den Doppelbuchstaben aa) oder bb) genannten Zeiten freiwillige Versorgungsabgaben geleistet worden sind, werden, soweit diese Zeiten unberücksichtigt bleiben, die aus diesen Versorgungsabgaben nach § 9 Abs. 3 sich ergebenden Steigerungszahlen nicht bei der Berechnung der durchschnittlichen Steigerungszahl, sondern bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Steigerungszahlen berücksichtigt. Die Gesamtsumme dieser Steigerungszahlen ergibt den Jahresbetrag als Vom-

hundertertz der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage nach Absatz 2.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 12. Juni 2002

Ministerium für Arbeit, Soziales
Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg
Im Auftrag

Becke (Siegel)

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist im Amtsblatt für Brandenburg zu verkünden.

Cottbus, den 12. Juni 2002

Präsident der
Landesärztekammer Brandenburg

Dr. med. Udo Wolter (Siegel)

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

952

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 44 vom 23. Oktober 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).